

# Personenfreizügigkeitsregelungen nach der EU-Erweiterung

## 1. Die Beitrittsstaaten

Am 01.05.2004 sind 10 Länder der Europäischen Union beigetreten, die damit auf 25 Mitgliedstaaten angewachsen ist. Beitrittsstaaten sind die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Ungarn, Malta und Zypern.

Bulgarien und Rumänien sind am 01.01.2007 Mitglied der Europäischen Union geworden.

EU-Beitrittskandidaten sind der EWR-Staat **Island** (Antrag 2009, Beginn der Beitrittsverhandlungen im Sommer 2010), die Ehemalige Jugoslawische Republik **Mazedonien** (Antrag 2004, hat seit 2005 den Status eines Kandidatenlandes), **Kroatien** (Antrag 2003, Abschluss der Beitrittsverhandlungen im Juni 2011, Beitritt zum 01.07.2013 vorgesehen) und die **Türkei** (Antrag 1987, hat seit 1999 den Status eines Kandidatenlandes, Beginn der Beitrittsverhandlungen am 03.10. 2005). Mit der Türkei besteht ein Assoziierungsabkommen vom 12.09.1963 aufgrund dessen türkische Staatsangehörige unionsrechtliche Einreise- und Aufenthaltsrechte erwerben können. Mit Kroatien und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien bestehen Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zur Vorbereitung auf EU-Beitritt und gemeinsamen Markt (Beschluss 2004/239/EG v. 23.02.2004, ABI.-EU 2004 L 84/1; Beschluss 2005/40/EG, ABI.EU L 26/1). Weitere Beitrittsanträge liegen vor von **Albanien** (Antrag 2009) und **Montenegro** (Antrag 2008, hat seit Dezember 2010 den Status eines Kandidatenlandes). Mit beiden Staaten hat die Europäische Union Interimsabkommen über Handelsfragen abgeschlossen (Beschluss 2006/580/EG, ABI.-EU L 239/1, Beschluss 2007/855/EG, ABI.-EU 2007 L 345/2). Potenzielle EU-Beitrittskandidaten sind die weiteren Balkanstaaten **Bosnien und Herzegowina** (noch kein Antrag gestellt; ein Assoziierungsabkommen wurde 2008 unterzeichnet), **Kosovo** (kein Antrag) und **Serbien** (Vorschlag der EU-Kommission im Fortschrittsbericht 2011 Serbien den Status eines Beitrittskandidaten zu gewähren).

## 2. Grenzkontrollen

Freizügigkeit bedeutet, dass sich alle Unionsbürger - auch aus den Beitrittsstaaten - seit dem 01.05.2004 bzw. dem 01.01.2007 (Bulgarien und Rumänien) in der gesamten EU frei bewegen und aufhalten können, sofern sie im Besitz eines gültigen Reisepasses bzw. Personalausweises sind. Ausnahmen hiervon gibt es noch für Arbeitnehmer und bestimmte Dienstleistungsunternehmen aus den Beitrittsstaaten Bulgarien und Rumänien.

Das Freizügigkeitsrecht besteht unabhängig davon, ob der jeweilige Staat ein sog. Schengen-Staat ist. So gilt das Freizügigkeitsrecht auch in den „Nicht-Schengen-Staaten“ Großbritannien und Irland.

Seit dem 21.12.2007 (Land- u. Seegrenzen) bzw. 30.03.2008 (Luftgrenzen) sind die Beitrittsstaaten ebenfalls Schengen-Staaten. Ausgenommen hiervon sind noch die Staaten Bulgarien, Rumänien und Zypern. Für diese Staaten bleibt es zunächst bei den Grenzkontrollen. Gemäß den Beitrittsverträgen gilt in diesen drei Staaten Art. 18 SDÜ und Art. 21 SDÜ (noch) nicht, so dass diese noch keine Schengenvisa ausstellen können. Die Inhaber einer rumänischen oder bulgarischen Aufenthaltserlaubnis haben damit kein Kurzaufenthaltsrecht in Deutschland und auch umgekehrt, Inhaber eines deutschen Aufenthaltstitels dürfen sich damit nicht in diesen Beitrittsstaaten aufhalten. So darf sich z.

B. ein Drittstaater (Ägypter) mit einem bulgarischen Aufenthaltstitel nicht gem. Art. 21 Abs. 1 SDÜ in Deutschland aufhalten. Ebenso wenig darf sich der Ägypter mit einer deutschen Aufenthaltserlaubnis in Bulgarien aufhalten.

Gleiches gilt, wenn der Drittstaater ein Einreisevisum nach Art. 18 SDÜ erhalten hat (z.B. ein Ägypter erhält ein Visum für Bulgarien). Mit diesem darf er allerdings gem. Art. 5 Abs. 4 des Schengener Grenzkodex über alle Schengen-Außengrenzen einreisen und durch die Schengen-Staaten durchreisen, um in seinen Zielstaat zu gelangen. Der Ägypter kann also mit dem bulgarischen Visum nach Stuttgart fliegen und dann auf dem Landweg nach Bulgarien reisen.

### **3. Keine Visumpflicht und keine Aufenthaltsgenehmigungspflicht**

Für die Einreise nach Deutschland besteht für EU-Bürger keine Visumpflicht. (§ 2 Abs. 4 Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU). Erforderlich ist nur die Vorlage eines Passes oder Personalausweises (§ 8 FreizügG/EU) Dies gilt auch bei einer Einreise zwecks Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger erhalten von Amts wegen nur noch eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht (§ 5 FreizügG/EU).

### **4. Selbständige, Studenten, Rentner, Privatiers, Arbeitssuchende**

Unionsbürger aller EU-Staaten, also auch aller Beitrittsstaaten, die nicht Arbeitnehmer sind (Selbständige, Studenten, Rentner, Privatiers), genießen vollständige Freizügigkeit unter der Voraussetzung, dass sie ausreichende Geldmittel und Krankenversicherungsschutz haben. Aufgrund europäischen Unionsrechts haben Sie ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Dies gilt auch für Arbeitssuchende. Hält sich z. B. ein Staatsangehöriger aus Bulgarien oder Rumänien in Deutschland auf, so darf er diese Zeit auch für Bewerbungen, Arbeitssuche und Vorstellungsgespräche nutzen. Da für diese Staaten noch keine Arbeitnehmerfreizügigkeit besteht (vgl. Nr. 5), darf er eine Beschäftigung allerdings erst aufnehmen, nachdem er eine Arbeitsgenehmigung-EU erhalten hat.

Die Bescheinigung (§ 5 FreizügG/EU) hat nur deklaratorische Bedeutung, d. h. das Aufenthaltsrecht ergibt sich unmittelbar aus den unionsrechtlichen Vorschriften und besteht auch dann, wenn der Betroffene nicht im Besitz dieses Dokuments ist. Allerdings kann er mit der Bescheinigung den Nachweis führen, wie lange er sich schon in Deutschland aufhält, was im Hinblick auf das Bestehen des Daueraufenthaltsrecht (§ 4a FreizügG/EU) von Bedeutung sein kann.

### **5. Arbeitnehmerfreizügigkeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU)**

Um befürchteten Gefahren für den Arbeitsmarkt der Mitglieds- und Beitrittsstaaten zu begegnen, wurden für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern Übergangsfristen vereinbart, nach deren Ablauf erst die volle Freizügigkeit eintritt. Die Übergangsfristen für die am 01.05.2004 der EU beigetretenen Staaten (vgl. Nr. 1) sind seit dem 01.05.2011 abgelaufen, so dass für Staatsangehörige dieser Staaten die volle Freizügigkeit gilt.

Für Bulgarien und Rumänien (Beitritt am 01.01.2007) gelten folgende Regelungen:

#### **5.1 Arbeitsgenehmigung-EU (§ 284 Sozialgesetzbuch III - SGB III)**

Die Einschränkungen während den Übergangsfristen betreffen nur den Zugang zum Arbeitsmarkt. Sobald ein Arbeitnehmer zugelassen wurde, darf keinerlei Diskriminierung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mehr stattfinden (Art. 18, Art. 45 Abs. 2 AEUV). Auch während der Übergangsregelungen muss der Zugang zum Arbeitsmarkt mindestens so liberal sein wie dies bisher der Fall war. So ändert sich z. B. für Grenzgänger, Werkvertragsarbeitnehmer, Gastarbeitnehmer oder Saisonarbeitnehmer nichts zu ihrem Nachteil. Da während der Übergangsfristen keine Freizügigkeit besteht, ist eine Arbeitserlaubnis-EU weiterhin erforderlich und muss vor der Arbeitsaufnahme eingeholt werden (§ 284 Abs. 1 SGB III).

Die Übergangsfristen sind nach dem Modell 2 + 3 + 2 in Phasen eingeteilt.

1. Phase (2 Jahre - bis 01.01.2009))

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist in allen EU-Staaten ausgesetzt, d. h. sie besteht nicht. Jeder EU-Staat kann allerdings sein Ausländer- und Arbeitsgenehmigungsrecht zugunsten der Arbeitnehmer ändern und Freizügigkeit gewähren

2. Phase (3 Jahre - bis 01.01.2012)

Die EU-Staaten müssen vor Ablauf der 1. Phase förmlich gegenüber der EU-Kommission erklären, ob sie die Beschränkungen für weitere drei Jahre weiterführen wollen. Deutschland hat von der Verlängerungsmöglichkeit der 2. Phase gebrauch gemacht, so dass derzeit noch keine Arbeitnehmerfreizügigkeit besteht.

3. Phase (2 Jahre - bis 01.01.2014)

Die EU-Staaten müssen vor Ablauf der 2. Phase förmlich gegenüber der EU-Kommission erklären, ob die Beschränkungen für weitere zwei Jahre weitergeführt werden sollen und müssen dies begründen. Diese letzte 2-jährige Übergangsphase kann ein Mitgliedstaat nur beibehalten im Falle von schwerwiegenden Störungen seines Arbeitsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen.

Deutschland hat von der Einschränkung der Phase 1, 2 und 3 gebrauch gemacht, so dass die Beschränkungen bis zum 31.12.2013 gelten (Beschluss des Bundeskabinetts vom 07.12.2011).

Für den Arbeitsmarktzugang ist deshalb eine Arbeitgenehmigung erforderlich (§ 284 SGB III), die als Arbeitserlaubnis-EU oder Arbeitsberechtigung-EU durch die Arbeitsverwaltung erteilt wird (§ 12 a ArGV). Zum 01.01.2012 wurde gleichzeitig die ArGV geändert und hat die Zugangsmöglichkeiten zum deutschen Arbeitsmarkt für verschiedene Gruppen von bulgarischen und rumänischen Arbeitnehmern erweitert (VO zur Änderung der ArGV v. 22.12.2011, BGBl. 2011, S. 2691). Die Erleichterungen beziehen sich auf folgende Berufsgruppen:

- **Akademiker:** Wegfall der Arbeitserlaubnispflicht für die Aufnahme einer der Hochschulausbildung entsprechenden Beschäftigung (§ 12b Abs.1 ArGV)
- **Fachkräfte** für Beschäftigungen, die in Deutschland eine zweijährige Berufsausbildung erfordern: Arbeitserlaubnis ist weiter erforderlich, aber es wird auf die Vorrangprüfung verzichtet (§ 12b Abs. 2 ArGV).
- **Auszubildende:** Wegfall der Arbeitserlaubnispflicht für qualifizierte Berufsausbildungen, die Rumänen oder Bulgaren in Deutschland absolvieren möchten (§ 12c ArGV).

■ **Saisonarbeiter:** Wegfall der Arbeitserlaubnispflicht zur Ausübung einer Beschäftigung, die bis zu sechs Monaten im Jahr ausgeübt werden kann (§ 12e ArGV).

Für Deutschland besteht derzeit keine Arbeitnehmerfreizügigkeit für bulgarische und rumänische Staatsangehörige. Auch im Dienstleistungsbereich bestehen Einschränkungen, sofern das ausländische Dienstleistungsunternehmen eigene ausländische Arbeitnehmer mitbringt (vgl. unten Nr. 8).

Jeder EU-Staat kann aber zu jeder Zeit günstigere Regelungen einführen, d.h. jeder Staat hat die Möglichkeit, sofort die Arbeitnehmerfreizügigkeit zu gewähren.

Soweit und solange die bisherigen Mitgliedstaaten von den Einschränkungen des 3-Phasen-Modells Gebrauch machen, können auch die Beitrittsstaaten gleichwertige Maßnahmen gegenüber den betreffenden Mitgliedstaaten treffen.

Wird der Arbeitnehmer aus Bulgarien oder Rumänien nach dem 01.01.2007 zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen und erhält von der Arbeitsagentur eine Arbeitserlaubnis-EU, so findet das FreizügG/EU Anwendung (§ 13 FreizügG/EU). Nach 12 Monaten unterliegt die Arbeitserlaubnis-EU insoweit dem EU-Recht, als der Arbeitnehmer ein Zugangsrecht zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates hat. Er erhält eine Arbeitsberechtigung-EU (§ 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung - ArGV). Diese erlischt wieder, wenn der Unionsbürger dauerhaft ausreist (§ 12a Abs. 3 ArGV).

Die 12-Monatsregelung begünstigt allerdings nur Arbeitnehmer, die zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen worden sind. Nicht dazu gehören Arbeitnehmer, die von einem ausländischen Unternehmen lediglich vorübergehend nach Deutschland entsandt werden (z. B. Dienstleistungserbringung, Werkvertragsarbeiter oder Fertighausmonteure). Ebenfalls nicht dazu gehören Au-pair-Beschäftigte, die Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr nach § 9 Beschäftigungsverordnung (BeschV), § 9 Nr. 16 ArGV, Praktikanten nach § 2 BeschV, § 9 Nr. 15 ArGV und § 9 Nr. 17 ArGV oder Studenten, soweit sie maximal 90 Tage oder 180 halbe Tage beschäftigt sind (§ 16 Abs. 3 AufenthG).

## **5.2 Wechsel des Aufenthaltszwecks (vom Student zum Arbeitnehmer)**

Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks vom Studenten, Rentner, Privatier oder Selbständigen zum Arbeitnehmer ist möglich, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU vorliegen. Die Prüfung erfolgt durch die Arbeitsagentur.

## **5.3 Keine neuen Einschränkungen mehr zulässig seit dem 25.04.2005**

Aufgrund der „Nichtrückschrittklausel“ in den Beitrittsverträgen können ab dem Datum der Unterzeichnung des Vertrags (25.04.2005) keine zusätzlichen oder weitergehenden Einschränkungen mehr „nachgeschoben“ werden.

Wurde also im Jahr 2005 oder davor in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung eine Quote für die Zulassung von Arbeitskräften aus einem der neuen Mitgliedstaaten festgelegt, so kann diese Quote nicht unterschritten werden. Gleiches gilt für die Zulassung von Saisonarbeitern, Werkvertragsarbeiter, Grenzgänger etc.

## **5.4 Saisonarbeitnehmer**

Das Vermittlungsverfahren für Saisonarbeitnehmer ändert sich nach dem Beitritt nicht. Eine Beschäftigung ist entsprechend den Vereinbarungen mit Bulgarien und Rumänien möglich (§ 18 BeschV).

Die Saisonarbeitnehmer dürfen visumfrei einreisen. Sie benötigen keine Arbeitserlaubnis-EU für eine Beschäftigung bis zu 6 Monaten im Jahr (§ 12 e ArGV, § 284 Abs. 1 SGB III). Da ihre Beschäftigung befristet ist, erhalten sie auch nur eine befristete Bescheinigung nach § 5 FreizügG/EU. Nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 Meldegesetz besteht eine Meldepflicht nur dann, wenn der Ausländer länger als zwei Monate eine Wohnung bezieht.

Saisonarbeitnehmer, die bis längstens zwei Monate in Deutschland arbeiten, sind damit ausländer- und melderechtlich meldefrei. Bei längerem Aufenthalt können sie auch bei der Meldebehörde ihre ausländerrechtliche „Anmeldung“ vornehmen. Die entsprechenden Angaben leiten die Meldebehörden dann an die Ausländerbehörde weiter.

Ordnungswidrig handelt, wer als nicht freizügigkeitsberechtigter Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung eine Beschäftigung ausübt (§ 404 Absatz 2 Nr. 4 SGB III). Sie können sich allerdings im Übrigen auf ihren Status als EU-Bürger berufen, wenn die Freizügigkeitsvoraussetzungen aus anderen Gründen erfüllt sind. Deshalb tritt der Verlust des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrecht nur dann ein, wenn kein anderer Freizügigkeitstatbestand vorliegt (z.B. als Dienstleistungsempfänger/Tourist). Der Verlust muss durch einen Verwaltungsakt festgestellt werden (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU). Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der EU-Bürger auf die Freizügigkeit berufen.

## **6. Arbeitnehmer wohnt bereits in Deutschland**

Arbeitet ein Staatsangehöriger aus Bulgarien oder Rumänien am 01.01.2007 bereits seit mindestens 12 Monaten mit rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland, dann besteht weiterhin ein Arbeitsmarktzugang. Er erhält eine Arbeitsberechtigung-EU (§ 12a ArGV, § 284 Abs. 5 SGB III), die allerdings nur noch deklaratorischen Charakter hat. Das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt gilt aber nur für den Staat, in dem er sich aufhält bzw. die keine Übergangsregelungen erlassen haben. In anderen EU-Staaten genießt er keine Freizügigkeit.

Sofern Praktikanten eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind sie Arbeitnehmer. Die Abgrenzung von Auszubildende und Praktikanten gegenüber Arbeitnehmern im Sinne von Art. 45 AEUV kann im Einzelfall schwierig sein. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist bei einem Praktikanten eine Arbeitnehmereigenschaft dann zu bejahen, wenn das Praktikum unter den Bedingungen einer echten Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis durchgeführt wird und das Praktikum geeignet ist, berufliche Fähigkeiten zu entwickeln. Dies kann unter anderem anhand der zu leistenden Stunden des Praktikums festgestellt werden.

## **7. Selbständige Erwerbstätigkeit (Niederlassungsfreiheit)**

Selbständige aus allen Beitrittsstaaten genießen Freizügigkeit.

### **7.1 Keine zusätzliche unselbstständige Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer**

Freizügigkeitsberechtigte Selbständige aus Bulgarien und Rumänien genießen während der Übergangsfristen keine Freizügigkeit als Arbeitnehmer. Insoweit gelten die einschränkenden Übergangsregelungen für Arbeitnehmer (vgl. Nr. 5).

## **7.2 Leiharbeitsunternehmen**

Leiharbeiter bzw. Leiharbeitsunternehmen fallen zwar formal in den Dienstleistungsbereich. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist dieser Bereich jedoch wegen der Nähe zum Arbeitsmarkt in die Übergangsregelung für Arbeitnehmer einzubeziehen.

## **8. Dienstleistungsfreiheit**

Für Dienstleistungserbringer aus Bulgarien und Rumänien (grenzüberschreitende Werk- und Dienstleistungen) und Dienstleistungsempfänger (z. B. Touristen) gilt, dass sie grundsätzlich ab dem 01.01.2007 freizügigkeitsberechtigt sind.

Für Österreich und Deutschland wurde allerdings eine spezifische Schutzklausel vereinbart, so dass in den Bereichen Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, der Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung sowie der Innendekoration keine Freizügigkeit besteht. In den anderen Bereichen (z. B. EDV-Beratung, Unternehmensberatung, Übersetzungsdienste, Pflegedienstleistungen etc.) gibt es keine Einschränkungen. In den Dienstleistungsbereichen ohne Einschränkung können Unternehmen mit Sitz in den Beitrittsstaaten ihre Mitarbeiter im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ohne arbeitsgenehmigungsrechtliche Einschränkungen nach Deutschland entsenden (§ 284 Abs. 1 SGB III). Dies gilt auch für Drittausländer, die ordnungsgemäß und dauerhaft bei einem Unternehmen mit Sitz in einem EU-Staat beschäftigt sind.

## **9. Familienangehörige**

### **9.1 Wer ist Familienangehöriger?**

Wer Familienangehöriger ist, ergibt sich aus § 3 FreizügG/EU. Dazu gehören der Ehegatte und die noch nicht 21 Jahre alten Kinder. Ebenfalls zum Kreis der Familienangehörigen gehören die Verwandten des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten in auf- und absteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt geleistet wird. Die Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen ist unerheblich. Bei Studenten ergibt sich aufgrund des nur vorübergehenden Aufenthalts die Einschränkung, dass als Familienangehörige nur der Ehegatte, der Lebenspartner und die unterhaltsberechtigten Kinder angesehen werden (§ 4 letzter Satz FreizügG/EU).

### **9.2 Familienangehörige von Selbständigen, Studenten, Rentnern, Privatiers**

Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern (Selbständige, Studenten, Rentner, Privatiers) sind freizügigkeitsberechtigt. Soweit sie bulgarische oder rumänische Staatsangehörige sind, haben sie aber keinen Anspruch auf Zulassung zum Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen wie Familienangehörige von Arbeitnehmern zum Arbeitsmarkt zugelassen werden. Damit wird sichergestellt, dass die in den Beitrittsverträgen mit Bulgarien und Rumänien vorgesehenen Übergangsregelungen betreffend des Arbeitsmarktzugangs für alle

Arbeitssuchenden in gleicher Weise durchgeführt werden und ein Unterlaufen dieser Regelungen verhindert wird.

### **9.3 Familienangehörige von Arbeitnehmern**

Familienangehörige eines Arbeitnehmers aus Bulgarien oder Rumänien erhalten seit dem 02.01.2008 unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts eine Arbeitsberechtigung-EU (§ 12a Abs. 4 ArGV)..

## **10. Ausgewiesene und abgeschobene „ Neu-EU-Bürger“:**

### **10.1 Keine SIS-Ausschreibung**

Im Schengener Informationssystem (SIS) dürfen keine Unionsbürger ausgeschrieben werden (Art. 96 SDÜ). Deshalb wurden alle bestehenden Ausschreibungen von Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten gelöscht.

### **10.2 Einreisesperre nach § 7 Abs. 2 FreizügG/EU ?**

Die Ausweisung und Abschiebung eines Ausländers, der zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht freizügigkeitsberechtigt war, erfolgte naturgemäß ohne Berücksichtigung des Sonderstatus der Freizügigkeit. Nach dem Statuswechsel kann die Ausweisung oder Abschiebung nicht mehr ohne weiteres das Freizügigkeitsrecht beschränken.

Wurde z. B. ein Unionsbürger aus den Beitrittsstaaten wegen illegaler Erwerbstätigkeit ausgewiesen, so besteht seit dem 01.05.2004 bzw. dem 01.01.2007 (Bulgarien und Rumänien) ein gemeinschaftsrechtliches Freizügigkeitsrecht, sofern der Betroffene z. B. als Student, Rentner oder Privatier wieder nach Deutschland reisen will. Auf Grund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts (§ 1 Abs. 2 AufenthG) ist die mit der Ausweisung entstandene Einreisesperre keine absolute Sperre mehr.

Ein Freizügigkeitsberechtigter (EU/EWR-Bürger, drittstaatsangehöriger Familienangehöriger, ggf. auch andere Drittstaatsangehörige im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit) darf daher u. U. auch entgegen einer Einreisesperre nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten. Es ist folglich im Einzelfall zu prüfen, ob die Einreisesperre eingreift oder wegen der Unvereinbarkeit mit dem EU-Recht keine Wirksamkeit mehr entfaltet.

Eine Einreiseverweigerung kommt nur (noch) dann in Betracht, wenn von dem Freizügigkeitsberechtigten eine hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

## **11. Zusammenfassung**

Seit dem 01.05.2011 gilt für die Staatsangehörigen der am 01.05.2004 deu EU beigetretenen Staaten die volle Freizügigkeit. Die Einschränkungen hinsichtlich der Arbeitnehmer- und Dienstleistungsfreiheit bestehen nicht mehr.

Für die am 01.01.2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien gilt der Grundsatz der Personenfreizügigkeit. Aufgrund von Übergangsregelungen sind bis zum 31.12.2013 hiervon ausgenommen die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Erbringung von

Dienstleistungen in Deutschland, sofern die Unternehmen eigene Arbeitnehmer mitbringen und in bestimmten Branchen tätig sind.

Ob bei ausgewiesenen oder abgeschobenen Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten die Einreisesperre eingreift, ist im Einzelfall zu klären. Sie greift nur ein, wenn von der Person eine hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Eine Visumpflicht besteht nicht.

©RPF Ansgar Fehrenbacher 2003/2007/2008/2011/2012